

bpa Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 31 • 24103 Kiel

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Claus Christian Claussen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle
Schleswig-Holstein
Hopfenstr. 31
24103 Kiel
Tel.: 0431 669 470 60
schleswig-holstein@bpa.de

Kiel, d. 25.09.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Mitgliedsnummer

**Stellungnahme bpa-Landesgruppe Schleswig-Holstein zur Drucksache 20/4533 zum FDP-Antrag
Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Claussen,
sehr geehrte Mitglieder*innen des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein,

die Landesgeschäftsstelle Kiel des bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Antrag der FDP-Fraktion eine Stellungnahme abzugeben..

Ausgangslage und Bewertung

Der bpa begrüßt das Ziel des FDP-Antrags, Unternehmen und Einrichtungen spürbar von unnötigem Verwaltungsaufwand zu entlasten. Insbesondere in den Bereichen Pflege, Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe binden Dokumentationen, Nachweise, Prüfungen, Meldungen und Datenerhebungen zunehmend Fach- und Führungskräfte. Diese Zeit steht dann für Versorgung, Betreuung und Unterstützung nicht mehr zur Verfügung.

Der vorgeschlagene Weg, sämtliche Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auslaufen zu lassen und jede fortbestehende Pflicht erneut durch ein Fachgesetz zu begründen, greift jedoch zu weit. Im Sozialbereich erfüllen bürokratische Strukturen unverzichtbare Schutz- und Nachweisfunktionen. Erforderlich ist daher keine pauschale Abschaffung, sondern eine systematische Prüfung hinsichtlich Zweck, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Bürokratie ist nicht mit Verwaltung gleichzusetzen

Regelgebundenes Verwaltungshandeln ist zunächst ein Instrument rechtsstaatlicher Ordnung. Es soll Entscheidungen nachvollziehbar, überprüfbar und gerecht machen, die zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel sichern und die Beteiligten vor sachfremden oder persönlichen Entscheidungen schützen. Im Sozialrecht dienen Verfahren und Dokumentationen zudem der Qualitätssicherung, dem Schutz leistungsberechtigter Personen sowie der Rechtssicherheit von Leistungserbringern und Mitarbeitenden.

Begrifflich sollte daher unterschieden werden: Verwaltung organisiert und vollzieht staatliche Aufgaben. Bürokratie bezeichnet zunächst regelgebundene administrative Strukturen. Büro-

ktratisierung liegt vor, wenn Verfahren, Nachweise und Kontrollen eine Eigendynamik entwickeln, den eigentlichen Sachzweck überlagern oder Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis mehr stehen. Problematisch ist nicht die bloße Existenz einer Regel, sondern deren konkrete Funktion und Wirkung.

Notwendige Dokumentation und Mehrfachbürokratie

Nicht jede Dokumentationspflicht ist verzichtbare Bürokratie. Gerade gegenüber Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen sowie pflegebedürftigen Personen trägt der Staat eine besondere Schutzverantwortung. Dokumentation kann hier fachliche Kontinuität, Qualität, Transparenz und Nachweisbarkeit sichern. Sie darf daher nicht pauschal zur Disposition gestellt werden.

Das eigentliche Problem besteht häufig in der Mehrfachbürokratie: Leistungsträger, Aufsichtsbehörden, Pflegekassen, Medizinischer Dienst, Wohnpflegeaufsicht, Betriebserlaubnisbehörden und weitere Stellen erheben beziehungsweise prüfen teilweise gleiche oder nahezu identische Informationen. Der zusätzliche Aufwand führt nicht automatisch zu mehr Qualität oder Schutz. Maßgeblich sollte sein: Eine Information wird einmal erhoben und, soweit datenschutzrechtlich zulässig, von den zuständigen Stellen gemeinsam genutzt. Doppelprüfungen, parallele Datenerhebungen und nicht aufeinander abgestimmte Nachweissysteme sind konsequent abzubauen.

Bürokratisierung darf die Vertragsautonomie nicht verdrängen

Bürokratisierung ist nicht allein eine Frage der Anzahl von Formularen. Sie wird ordnungspolitisch besonders problematisch, wenn administrative Verfahren in die gesetzlich vorgesehene Verteilung von Entscheidungs- und Verhandlungsmacht eingreifen. Dies betrifft vor allem Vertragsbeziehungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Das Vertragsrecht z.B. des SGB IX sieht vor, dass Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung von Leistungen vereinbart und damit ausgehandelt werden. Es handelt sich zwar nicht um uneingeschränkte privatrechtliche Vertragsfreiheit, sondern um eine gesetzlich gebundene Vertragsautonomie. Dem Leistungsträger steht gegenüber dem Leistungserbringer kein umfassendes einseitiges Recht zu, Leistungsinhalt, Personalstruktur und Vergütung vorzugeben. Vergleichbare Verhandlungs- und Konfliktlösungsmodelle bestehen auch in den Beziehungen zu Kranken- und Pflegekassen.

Kritisch wird es, wenn standardisierte Kalkulationsschemata, umfangreiche Nachweisforderungen, einseitig entwickelte Prüfkriterien oder digitale Vertragsplattformen mögliche Ergebnisse bereits vor Beginn der Verhandlung weitgehend festlegen. Formal wird dann weiterhin verhandelt; materiell kann sich das Verhältnis jedoch in Richtung eines einseitigen Bestimmungsmodells verschieben. **Ein digitalisiertes Verfahren ist deshalb nicht automatisch ein entbürokratisiertes Verfahren.** Starre Eingabemasken und technisch vorgegebene Standardprozesse können zusätzliche Anforderungen schaffen und individuelle Verhandlungen faktisch ersetzen.

Formale und materielle Vertragsfreiheit

In strukturell asymmetrischen Verhandlungssystemen reicht die formale Möglichkeit zur Verhandlung oder zur Anrufung einer Schiedsstelle nicht aus. Materielle Vertragsfreiheit setzt voraus, dass beide Seiten ihre fachlichen und wirtschaftlichen Positionen tatsächlich einbringen können. Leistungsträger verfügen regelmäßig über Finanzierungsmacht, Verwaltungsstrukturen und spezialisierte Fachabteilungen. Leistungserbringer sind dagegen auf zeitnahe und wirtschaftlich tragfähige Vereinbarungen angewiesen.

Müssen Leistungserbringer über Monate immer wieder neue Nachweise vorlegen, während eine nicht mehr auskömmliche Vergütung weiterhin gilt, bleibt ihre Verhandlungsposition zwar rechtlich bestehen, der wirtschaftliche Handlungsspielraum kann jedoch erheblich eingeschränkt sein. Administrative Anforderungen werden dann zu einer Frage der Machtbalance im sozialrechtlichen Leistungsdreieck. Der zentrale Prüfmaßstab lautet: Dient das Ver-

fahren noch der Herstellung einer offenen Vereinbarung oder wird es genutzt, um ein bereits einseitig definiertes Ergebnis durchzusetzen?

Strukturelle Machtwirkungen und Willkürerfahrungen

Strukturelle Gewalt ist nicht mit bewusst rechtswidrigem Verhalten einzelner Personen gleichzusetzen. Der Begriff beschreibt in diesem Zusammenhang institutionelle Strukturen, Verfahrensweisen und Ressourcenungleichgewichte, die Handlungsmöglichkeiten einer Seite systematisch begrenzen. Eine solche Wirkung kann entstehen, wenn Anforderungen kurzfristig wechseln, Nachweise mehrfach verlangt werden, Entscheidungskriterien intransparent bleiben, vergleichbare Fälle unterschiedlich bewertet werden und/oder administrative Anforderungen faktisch den Zugang zu Vertragsabschlüssen und Vergütungsanpassungen erschweren.

Von rechtlicher Willkür sollte nur zurückhaltend gesprochen werden. Treffender sind willkürähnliche Wirkungen oder Willkürerfahrungen, wenn Betroffene nicht nachvollziehen können, nach welchen Maßstäben entschieden wird. Bürokratie besitzt somit neben der quantitativen auch eine qualitative Dimension. Entscheidend sind Transparenz, Gleichbehandlung, Nachvollziehbarkeit, Verhältnismäßigkeit und eine tatsächlich offene Verhandlung.

Grenzen eines Belastungsmoratoriums

Das im FDP-Antrag geforderte Belastungsmoratorium birgt zusätzliche Rechtsunsicherheit. Viele Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten im Sozialbereich beruhen nicht auf Landesrecht, sondern auf Bundesrecht, den Sozialgesetzbüchern, europarechtlichen Vorgaben oder bundesweit geltenden leistungsrechtlichen Anforderungen. Ein landespolitisches Moratorium kann diese Pflichten nicht außer Kraft setzen. Unklarheiten darüber, welche Anforderungen weiterhin gelten und welche Stellen Nachweise verlangen dürfen, würden das Ziel des Bürokratieabbaus konterkarieren.

Vorschlag des bpa

Statt eines pauschalen Auslaufens sollte Schleswig-Holstein einen **systematischen Bürokratie-Check für die Sozialwirtschaft** durchführen und die Leistungserbringer von Beginn an beteiligen. Jeder bestehende sowie jeder neue bürokratischer Aufwand sollte anhand einheitlicher Kriterien geprüft werden:

- Aus welcher Grundannahme erwächst seine Notwendigkeit?
- Welchem konkreten Schutz-, Qualitäts-, Steuerungs- oder Nachweiszweck dient er?
- Ist er erforderlich und steht der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn?
- Liegen dieselben Daten bereits bei einer anderen Stelle vor und können sie datenschutzkonform gemeinsam genutzt werden?
- Lassen sich Umfang, Häufigkeit oder Aufbewahrungsdauer reduzieren und Doppelprüfungen vermeiden?
- Schränkt die Anforderung gesetzlich vorgesehene Gestaltungs- und Verhandlungsspielräume faktisch ein?
- Führt Digitalisierung tatsächlich zu Entlastung oder verlagert und verstetigt sie bestehende Bürokratie?

Bei neuen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen sollte der zusätzliche Erfüllungsaufwand für Leistungserbringer verbindlich ausgewiesen werden. Zugleich ist darzustellen, welche bestehenden Pflichten im Gegenzug entfallen oder vereinfacht werden. Dies ist auch Teil der Fachkräftesicherung: Jede Stunde, die für vermeidbare Mehrfachnachweise aufgewendet wird, fehlt in der unmittelbaren Arbeit mit den Menschen.

Fazit

Der FDP-Antrag benennt mit der zunehmenden Bürokratie ein reales Problem. Ein pauschales Auslaufen sämtlicher Dokumentationspflichten ist jedoch weder fachlich noch rechtlich der richtige Weg. Die Sozialwirtschaft benötigt eine sinnvolle, verhältnismäßige und abgestimmte Verwaltungsstruktur, die Schutz, Qualität und Rechtssicherheit gewährleistet, ohne Fachkräfte durch Doppelstrukturen zu binden oder gesetzlich vorgesehene Verhandlungsräume auszuhöhlen.

- - Für Schleswig-Holstein sollte daher gelten: So viel Verwaltung wie für Rechtsstaatlichkeit, Qualität, Schutz und Rechtssicherheit wie nötig, aber so wenig Bürokratisierung wie möglich.

Bpa, Landesgeschäftsstelle Kiel